

Im einzelnen zählen dazu:¹⁴³

- die flüssigen Mittel (wie z.B. Kassa, Post- und Bankguthaben);
- die Forderungen (wie z.B. Steuer- und Umlageguthaben, Gebühren, Beiträge);
- die Anlagen des Finanzvermögens (wie z.B. Warenvorräte, Wertpapiere, Darlehen, vorsorglicher Bodenerwerb, Tierbestände);
- die Verkaufserlöse sowie
- die Rechnungsabgrenzungsposten (wie z.B. die transitorischen Aktiven).

B. Das gemeindliche Rechnungswesen

Die Betrachtung der kommunalen Einnahmen und Ausgaben zeigt deutlich, welche erheblichen Finanzmittel von den Gemeinden bewirtschaftet werden. Die Gemeinden haben im Jahr 1985 insgesamt über Einnahmen von 114 436 961 SFr. verfügt und Ausgaben von 83 574 916 SFr. getätigt.¹⁴⁴ Hinzu kommen sehr hohe Werte im kommunalen Anlage- und Finanzvermögen, die, wie alle anderen Vermögensgegenstände auch, von den Gemeinden mit der Pflicht zur Führung einer pfleglichen wie sparsamen Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft verwaltet werden müssen.¹⁴⁵ Zur Sicherstellung einer geordneten Verwaltung des Gemeindevermögens werden die Gemeinden verpflichtet, über ihre geplanten finanziellen Aktivitäten im Voranschlag und über ihr tatsächliches finanzielles Gebaren in der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen. Diese Berichte sind nicht nur geeignet, die Gemeinden zu einer genauen Planung ihres Haushalts zu veranlassen, sondern ermöglichen zugleich eine exakte Übersicht und umfassende Kontrolle der gemeindlichen Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft.

a) Der Voranschlag

Begrifflich ist der Voranschlag eine nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts¹⁴⁶ für einen bestimmten Zeitraum erstellte, zah-

¹⁴³ Rechenschaftsberichte der Gemeinden 1985.

¹⁴⁴ Rechenschaftsberichte der Gemeinden 1985.

¹⁴⁵ Art. 5 Abs. 2 lit. a, 75 GemG.

¹⁴⁶ Diese Vorschriften sind im GemG, spezifischer in der VO über den Voranschlag und die Gemeinderechnung (vom 27. I. 1976, LGBl. 1976 Nr. 19) enthalten. Die VO über